

Kleingärtnerverein der Rosisten e. V. Frankfurt am Main



Richtlinien für die Durchführung der Gemeinschaftsarbeit

1. Jedes Mitglied, das als Unterpächter des Vereins eine Gartenparzelle bewirtschaftet oder sich als gartensuchendes Mitglied bewirbt, ist zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtet.

Für die Erfüllung der Verpflichtung kann gleichwertiger Ersatz gestellt werden.

2. Die Teilnahmeverpflichtung entfällt bei Mitgliedern – gemäß Punkt 1. – mit dem Erreichen des 70. Lebensjahres, beginnen mit dem Gartenjahr, welches dem entsprechenden Geburtstag folgt.
3. Freiwillige Beiträge zur Gemeinschaftsarbeit, z.B. von anderen wie oben beschriebenen Mitgliedern des Vereins, sind willkommen.
4. Durch Beschluss des Gartenausschusses wird die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden für das Gartenjahr festgelegt und in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Anlage bekannt gegeben.

Bei unvorhersehbaren Vorkommnissen kann der Gartenausschuss zusätzliche Arbeitsstunden festlegen; dies ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

5. Zu den Terminen der Gemeinschaftsarbeit ist mindestens zwei Wochen zuvor einzuladen, dies kann auch durch Aushang vorgenommen werden

Die Zuteilung der Termine und der Arbeiten im Einzelnen obliegen dem Obmann bzw. der Obfrau oder deren Beauftragten.

6. Ist ein zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtetes Mitglied zwei Terminen im Verlauf eines Gartenjahres nicht nachgekommen, so wird das Mitglied zum 1. Dezember des Gartenjahres zur Zahlung einer Ausgleichzahlung herangezogen

Über die Höhe der Abgeltung pro nicht geleistete Arbeitsstunde entscheidet auf Antrag des Gesamtvorstandes die Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins.

7. Jedes zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtete Mitglied hat die Arbeitsstunden abzuleisten, die am Anfang des Jahres durch den Gartenausschuss bzw. wenn es keinen Gartenausschuss gibt, durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind freiwillig und weder auf die nächsten Jahre zu übertragen, noch zu vergüten. Schließlich ist es untersagt, dass derjenige, der die Gemeinschaftsarbeit ableistet, Arbeitsstunden selbst dokumentiert.

8. Schwerbehinderte nach dem Schwerbehindertengesetz haben bei einer Behinderung (GdB) von 100 keine Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Dies ist mit dem Schwerbehindertenausweis nach § 4 Absatz 5 SchwbG zu dokumentieren. Der Ausweis ist der Obfrau oder dem Obmann einmalig vorzulegen.
9. Über Abweichungen entscheidet der Gartenausschuss. Der geschäftsführende Vorstand ist zu informieren.

Schlussbestimmungen

Vorstehende Richtlinie zur Gemeinschaftsarbeit ist in der Gesamtvorstandssitzung am 27. Juni 2019 angenommen worden.

Die alte Richtlinie zur Gemeinschaftsarbeit vom 11.12.2003 verliert damit ihre Gültigkeit.